

# swissuniversities

swissuniversities  
Effingerstrasse 15, Postfach  
3001 Bern  
www.swissuniversities.ch

« Cotuelles de thèse » zwischen Schweizer Universitäten und Partneruniversitäten in Europa und Israel

## Erläuterungen zum Beitragsgesuch 2018 sowie zur Ausarbeitung eines Kooperationsvertrags

1. BEITRAGSGESUCH UND VERWENDUNG DER MITTEL .....	1
1.1 Teilnahme .....	1
1.2 Inhalte des Beitragsgesuchs .....	2
1.3 Gesuchseinreichung und Beurteilung .....	3
1.4 Mittelverwendung .....	3
2. KOOPERATIONSVETRAG .....	3
2.1 Allgemeines .....	3
2.2 Inhalte des Kooperationsvertrags .....	4
2.3 Informationsaustausch / Organisation der « Cotuelle de thèse » .....	5
3. GÜLTIGKEIT DER VEREINBARUNG UND ABSCHLUSS DER ARBEITEN .....	5

### 1. BEITRAGSGESUCH UND VERWENDUNG DER MITTEL

#### 1.1 Teilnahme

Die Ausschreibung 2018 steht «Cotuelle de thèse»-Projekten mit Partneruniversitäten im Bologna-Raum<sup>1</sup> sowie, entsprechend der Praxis bei europäischen Forschungsprogrammen, mit Partneruniversitäten in Israel offen. Sie wird von der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen swissuniversities lanciert, die für die Verwaltung des Programms zuständig ist.

<sup>1</sup> <http://www.ehea.info/pid34250/members.html>

**Teilnahmeberechtigt** sind Doktorierende,

- die an einer Schweizer universitären Hochschule eingeschrieben sind und
- Schweizer Bürger/innen oder Inhaber/innen einer Aufenthaltsbewilligung B, C, oder G sind<sup>2</sup>. Die Expertenkommission kann Ausnahmen in Bezug auf diese Anforderung bewilligen, sofern sie eine klare, regelmässige Verbindung des/der Doktorierenden zur betreffenden Schweizer Universität feststellt;
- die bis zum Stichtatum am 31. März 2018 mindestens ein Jahr (zwei Hochschulsemester) auf Stufe Bachelor, Master oder Doktorat in der Schweiz studiert haben (Die Dauer des Doktorats wird ab dem Zeitpunkt der Immatrikulation zum Doktorat gerechnet)<sup>3</sup>.
- Bei Einreichung des Gesuchs (Stichtatum 31. März 2018) darf die Alterslimite von 35 Jahren nur in plausibel begründeten Ausnahmefällen überschritten werden (z. B. zweiter Bildungsweg oder Elternschaft)<sup>4</sup>.

Ein Beitragsgesuch wird nur berücksichtigt, wenn dazu ein **Kooperationsvertrag** vorliegt, der die «Cotutelle de thèse» zwischen den beiden Universitäten regelt. Mehr dazu unter Punkt 2.

## 1.2 Inhalte des Beitragsgesuchs

**Verlangte Informationen** (\*Buchstaben gemäss Beitragsgesuch)

- Administrative Daten des Doktoranden/der Doktorandin und der beiden zuständigen Universitäten (A)\*
- Curriculum vitae des Doktoranden/der Doktorandin (A)\*
- Namen der Dissertationsbetreuenden an den beiden zuständigen Universitäten (B2)\*
- Angaben zur Aufnahme und zum Abschluss der Arbeiten (C1, C2)\*
- Beschreibung des Doktoratsprojekts mit Erklärung der angestrebten Forschungsinhalte und -ziele sowohl an der schweizerischen wie an der Partneruniversität in Europa (C3,C4)\*
- Angabe der geplanten Aufenthalte an den beiden Universitäten und Beschreibung der für diese Zeit vorgesehenen Ziele und Aktivitäten.
- Begründung der beiden Dissertationsbetreuenden, inwiefern das Thema und die Zusammenarbeit mit der Partneruniversität von Bedeutung ist (D)\*
- Angaben zur Verwendung des Beitrags (E1)\*

Achten Sie bitte bei der Gesuchstellung auf eine sinnvolle Aufteilung der Arbeiten zwischen den beiden Ländern (C4), vor allem im Hinblick auf Forschungsmethoden und/oder For-

<sup>2</sup> Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die über eine Aufenthaltsbewilligung B, C oder G verfügen, legen dem Gesuch eine Kopie derselben bei.

<sup>3</sup> Personen, die über keinen Abschluss einer Schweizer Universität verfügen (Bachelor oder Master), legen Immatrikulationsbestätigung(en) oder einen Studienausweis der Schweizer Hochschule bei, die die Studiendauer in der Schweiz aufzeigen.

<sup>4</sup> Personen, die am Stichtag (31.03.2018) älter als 35 Jahre sind, sind gebeten, ein begründendes Schreiben beizulegen (vgl. das Dokument «Kriterien und Zuspruchschemata», persönliche Voraussetzungen).

schungsphasen (Komplementarität), Dauer der Aufenthalte (substanzialer Teil in der Partneruniversität in Europa) und Intervallen zwischen den Auslandsaufenthalten.

### 1.3 Gesuchseinreichung und Beurteilung

Das Beitragsgesuch ist swissuniversities durch das Rektorat der Schweizer Universität oder eine von diesem bezeichnete universitäre Dienststelle **bis zum 31. März 2018 in fünf Exemplaren (das Original und vier Kopien) zuzustellen**. Es wird von einer Expertenkommission begutachtet, bestehend aus verschiedenen Universitätsvertreternden. Diese entscheidet aufgrund einer Beurteilung der «Cotutelle de thèse» über die Gewährung und die Höhe des Beitrags. Dieser Beitrag ist einmalig und kann nicht erneuert werden. Abgelehnte Gesuche können jedoch in überarbeiteter Fassung zu einem späteren Zeitpunkt nochmals eingereicht werden (insgesamt maximal 3 Einreichungen pro Doktorand/in und Projekt).

### 1.4 Mittelverwendung

Details sind in den [Leitlinien zur Beitragsverwendung](#) beschrieben.

Der Beitrag wird dem/der Dissertationsbetreuenden des Doktoranden/der Doktorandin für die ganze Dauer der «Cotutelle de thèse» zur Verwaltung übergeben. Der/die Dissertationsbetreuende ist gehalten, die zur Verfügung gestellten Mittel zur bestmöglichen Unterstützung des Doktoranden/der Doktorandin zu verwenden.

Der Beitrag wird grundsätzlich **für den finanziellen Mehraufwand verwendet, der durch die «Cotutelle de thèse» anfällt**, verglichen mit einem Doktorat, das an einer einzelnen Institution absolviert wird. Weiterführende Erklärungen finden sich in den «Leitlinien zur Beitragsverwendung»

Das Recht auf Beitragsverwendung beginnt grundsätzlich mit Vorliegen der Unterschriften der beteiligten Partnerinstitutionen auf dem Kooperationsvertrag. Es werden ausschliesslich Spesen vergütet, die ab diesem Zeitpunkt anfallen. Gleichzeitig ist eine Rückvergütung lediglich für Spesen möglich, die bis maximal ein Jahr vor der Gesuchseingabefrist (31. März 2018) angefallen sind.

Das Recht auf Beitragsverwendung endet grundsätzlich mit dem Abschluss oder mit dem Abbruch des Projekts. Eine punktuelle Nutzung des Beitrags über die Verteidigung der Dissertation hinaus ist in begründeten Einzelfällen möglich.

## 2. KOOPERATIONSVERTRAG

### 2.1 Allgemeines

Ein Beitragsgesuch wird nur berücksichtigt, wenn dazu ein Kooperationsvertrag vorliegt, der die Modalitäten der Durchführung der «Cotutelle de thèse» an den beiden Universitäten regelt. Doktorierende besprechen diese Modalitäten mit ihren beiden Dissertationsbetreuenden. Die Ausarbeitung resp. Prüfung des Vertrags erfolgt durch die zuständigen Stellen der beiden Universitäten; schliesslich wird der Vertrag auf den Stufen Dekanat und Rektorat unterschrieben. Die Doktorierenden sind dafür besorgt, dass die notwendigen Schritte auf allen Seiten gemacht werden (an der Schweizer- und Partneruniversität). Das Einholen der Unterschriften nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb empfohlen wird, frühzeitig damit zu beginnen. Allfällige zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung fehlende

Unterschriften können nachgereicht werden; die Unterschriften der Verantwortlichen der Schweizer Universität sollten bei Gesuchseingabe jedoch vorliegen.

Für Universitäten, die keine eigenen Vertragsformulare verwenden, dient der Musterkooperationsvertrag von swissuniversities als Vorlage. Der Text kann den speziellen Bedürfnissen der betroffenen Universitäten angepasst werden, sollte jedoch unbedingt die unter Punkt 2.2 dieser Erläuterungen verlangten Informationen enthalten sowie die Elemente des Musterkooperationsvertrags beinhalten.

Der Kooperationsvertrag wird in **mindestens drei Originalen** ausgestellt. Je eines der Originale wird von jeder der beteiligten Universitäten (oder jedem der Rektoren/innen bzw. Präsidenten/innen, Dekane/innen, Dissertationsbetreuenden) und dem/der Kandidierenden aufbewahrt. Dem Beitragsgesuch an swissuniversities werden fünf Fotokopien beigelegt.

## 2.2 Inhalte des Kooperationsvertrags

### Verlangte Informationen

Die beiden Institutionen vereinbaren im Kooperationsvertrag gemeinsam folgende administrativen und betreuungsbezogenen Fragen:

- das Einschreibedatum der «Cotutelle de thèse»;
- die voraussichtliche Dauer der «Cotutelle de thèse»;
- die geltenden Gebühren, namentlich, dass der/die Doktorand/in die jährlichen Studien-/Semestergebühren in der Schweizer Universität (Universität X) bezahlt, mit der Präzisierung, dass er/sie in beiden Institutionen als eingeschrieben gilt, wobei die Partneruniversität ihm/ihr die entsprechenden Gebühren erlässt;
- die Dissertationsbetreuenden in beiden Institutionen, welche die Verantwortung und die Kontrolle der Arbeiten im Zusammenhang mit der «Cotutelle de thèse» gemeinsam tragen und sich verpflichten, die Betreuungsaufgaben gegenüber dem Doktoranden/der Doktorandin vollumfänglich wahrzunehmen;
- die Universität und das Land, in welchem die Dissertation verteidigt wird;
- die Einzelheiten der Zusammensetzung und der Bezeichnung der Jury für die Verteidigung der Dissertation;
- die Sprache, in welcher die Dissertation abgefasst und verteidigt wird sowie die Sprache, in welcher die mündliche und schriftliche Zusammenfassung gemacht wird;
- alle Elemente, die Bestandteil des Musterkooperationsvertrags von swissuniversities sind.

Die beiden Institutionen vereinbaren ferner die Vergabe und die Anerkennung des Doktoratsdiploms.

Entweder:

Die beiden Universitäten **verleihen jede ein Doktoratsdiplom** für die gleiche Dissertation. **Im Text des Diploms muss präzisiert werden, dass es sich um ein gemeinsames Diplom im Rahmen einer «Cotutelle de thèse» mit der Universität X bzw. Y handelt.**

Oder:

Die beiden Universitäten verleihen für die Dissertation **ein gemeinsames Doktoratsdiplom** in beiden Sprachen und mit den Siegeln beider Universitäten versehen. **Der Text des**

**Diploms muss festhalten, dass es sich um eine «Cotutelle de thèse» zwischen den Universitäten X und Y handelt.**

Es empfiehlt sich, auch Abmachungen, die nicht durch den Kooperationsvertrag geregelt sind, schriftlich festzuhalten und gegenseitig zu unterzeichnen.

**swissuniversities**

### **2.3 Informationsaustausch / Organisation der « Cotutelle de thèse »**

Die beiden Universitäten richten über die zuständigen Dienststellen oder mittels der Dissertationsbetreuenden alle nötigen Verfahren ein, die für einen ständigen Austausch der Informationen und der notwendigen Dokumente für die Organisation und Durchführung der «Cotutelle de thèse» erforderlich sind. Dazu gehört auch die Dokumentation zu den reglementarischen Bestimmungen des Landes oder der Universität betreffend des Doktorat im Allgemeinen sowie das geistige Eigentum am Gegenstand der Dissertation, in Bezug auf Hinterlegung, Druck und Publikation sowie die Verwertung und den Schutz der Forschungsergebnisse. Falls erforderlich oder verlangt, wird der Schutz des geistigen Eigentums in einem spezifischen Anhang geregelt.

Die Universitäten unterstützen über die zuständigen Dienststellen die Durchführung der „Cotutelle de thèse“ und sind den Doktorierenden insbesondere bei den Verfahren für die Anerkennung der Abschlüsse sowie bei der Einschreibung und Genehmigung des Forschungsprojekts behilflich.

### **3. GÜLTIGKEIT DER VEREINBARUNG UND ABSCHLUSS DER ARBEITEN**

Der Kooperationsvertrag tritt mit Vorliegen der Unterschriften der beteiligten Universitäten oder nach Vereinbarung in Kraft und gilt bis zum Ende des akademischen Jahres, in welchem die Dissertationsverteidigung (o.Ä.) stattfindet.

Die beiden Institutionen heben den Kooperationsvertrag gemeinsam und mit sofortiger Wirkung auf, wenn der Doktorand/die Doktorandin schriftlich den Abbruch der Arbeiten im Zusammenhang mit der «Cotutelle de thèse» bekannt gibt, oder wenn die beiden Dissertationsbetreuenden ihm/ihr eine Fortsetzung nicht gestatten.

Nach der Verteidigung der Dissertation wie auch im Falle eines Abbruchs ist der/die Dissertationsbetreuende der Schweizer Universität verpflichtet, swissuniversities eine detaillierte Abrechnung über den zugesprochenen Betrag zu unterbreiten. Nicht gebrauchte Gelder müssen swissuniversities zurückbezahlt werden. Der Doktorand/die Doktorandin und der/die Dissertationsbetreuende der Schweizer Universität reichen zudem einen Abschlussbericht zu Händen von swissuniversities ein, der Aufschluss über die Beendigung der Arbeiten resp. über die Motive des Abbruchs gibt.